

Provisorische Statuten

Bereins für politische Bildung.

§. 1.

Der Verein für politische Bildung will durch Wort und Schrift gründliche staatswissenschaftliche Kenntnisse erwerben und verbreiten. Als Hilfsmittel dazu betrachtet er:

- 1) die Gründung eines Lesekabinetes;
- 2) die Herausgabe einer Zeitung;
- 3) die Gründung einer Bibliothek;
- 4) die Einleitung wissenschaftlicher Debatten;
- 5) Vorlesungen über das Gesammte der Staatswissenschaften oder deren Theile.

§. 2.

Die Vereinsglieder zerfallen in Gründer und Theilnehmer, je nachdem sie in den Fond beitragen oder nicht. Dieser Fondbeitrag besteht in wenigstens 10 fl. C. M. und wird beim Eintritt in die Gründerschaft entrichtet. Sonst zahlen alle Mitglieder gleich viel, nämlich 12 fl. C. M. in halb, oder vierteljährigen Raten, und zwar im Voraus.

§. 3.

Das Recht zur Aufnahme neuer Gründer oder der Zulassung von Theilnehmern zur Gründerschaft steht ausschließlich den Gründern zu. Jedoch stimmen alle Mitglieder, wenn es sich bloß um die Aufnahme eines Theilnehmers handelt. Ueber die Gründer oder Theilnehmerschaft wird jedem Vereinsmitgliede eine Vereinskarte zugestellt.

§. 4.

Der freiwillige Austritt geschieht mittelst vierteljähriger Vorausankündigung, doch sind die Gebühren bis zum letzten Augenblicke zu leisten.

Der unfreiwillige Austritt kann aber auf doppelte Weise veranlaßt werden. Erstens wenn ein Mitglied die beim Eintritt übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllt, und zweitens, wenn 50 Mitglieder die Ausschließung begehren. Im ersten Falle nimmt der Verein leitende Ausschuss in kurzem Wege die Ausschließung vor, im zweiten bringt er die Verhandlung nebst seiner Begutachtung in die Vereinsitzung.

§. 5.

Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit in den Verein hat vorläufig der Ausschuss zu entscheiden, welcher die zulässig Befundenen auf einer Tafel bekannt macht und bei der monatlichen Vereinsitzung in Vorschlag bringt.

§. 6.

Zur Aufnahme neuer Mitglieder sind monatliche Vereinsitzungen bestimmt, zu den Rechnungslegungen aber vierteljährliche. Jährlich jedoch findet eine Sitzung des ganzen Vereins zur Ablegung des Schlussberichtes von Seiten des leitenden Ausschusses, sowie zur neuen oder bestätigten Wahl des Ausschusses und der Geschäftsreferenten statt.

Zur Verathung über eine Aenderung in den Statuten, oder über eine Vermehrung oder gänzliche Veränderung des Lokales, so wie bei allen außerordentlichen Veranlassungen steht es dem Ausschusse frei, auch unter der Zeit eine Vereinsitzung zu veranstalten.

§. 7.

Der Verein als Körper enthält sich jeder wie immer gearteten politischen Demonstration.

§. 8.

Das Eigenthum des Vereins ist Eigenthum der Gründer und wird daher unter diese vertheilt, wenn im Auftrag der Behörde oder auf Verlangen von zwei Dritttheilen aller Mitglieder die Gesellschaft aufgelöst werden sollte.

§. 9.

Die Leitung des Vereins wird von zwölf Ausschüssen und fünf Geschäftsreferenten besorgt.

Der Referent bringt nämlich jeden Antrag oder jedes Ansuchen schriftlich vor und gibt hierüber zuerst eine beratende Stimme ab; diese wird aber zur entscheidenden, sobald sich im Ausschusse gleich viel Stimmen gegenüberstehen. Die Meinung des Referenten über einen anderen Geschäftszweig zählt niemals.

Die Referenten sind zugleich Vollzieher des in der Ausschuss-, Gründer- oder Vereinsitzung Beschlossenen. Hierbei werden sie von den Gehülften oder Dienern unterstützt.

Der Ausschuss hat aber das Recht, unter seiner Verantwortlichkeit den Referenten bis zu einem gewissen Grade größeren Spielraum zu gewähren.

§. 10.

Der Ausschuss und die Referenten haben sich wöchentlich einmal zu einer Sitzung zu versammeln und hiebei nach der angedeuteten Weise (§. 9.) abzustimmen. Dringt der Referent hierbei mit seiner Meinung nicht durch, so kann er an die nächste Vereinsitzung appelliren.

§. 11.

Einer der Ausschüsse ist abwechselnd Monatsaufseher und hat als solcher alle schriftlichen Geschäfte des Referenten mit seiner Gegenzeichnung zu versehen, wodurch er nach außen den ganzen Verein, nach innen aber den Ausschuss selbst dem Vereine verantwortlich macht. Er kann daher in jenen Geschäften, welche dem Ermessen des Referenten anheim gestellt wurden, seine Unterschrift verweigern und dadurch die Vollberathung des Gegenstandes in der betreffenden Sitzung erzwingen.

§. 12.

Der Ausschuss besteht aus 12 Männern, wovon wenigstens 6 aus der Zahl der Gründer sein müssen.

Der Referenten sind fünf, nach den Begriffen: Wort, Schrift, Rechnung, Buch und Zeitung. Unter ihnen muß der Wortführer immer ein Gründer sein.

Sonst sind alle gleich wählbar und alle wahlberechtigt.

§. 13.

Die Leitung der Debatten in und außer den Sitzungen, die Formulierung der Beschlüsse, die Ueberwachung der Abstimmungen, die Sorge für eine zweckmäßige Abhaltung und Eintheilung der Vorlesungen, sowie für deren Ausdehnung über das ganze Gebiet der Staatswissenschaften und für ihre Bekanntmachung — bilden das Geschäft des Wortführers.

§. 14.

Die Ausschreibung der Sitzungen, die Führung der Vereinsprotokolle, die Evidenzhaltung der Vereinslisten, die Aufbewahrung der Vereinsakten und Manuscripte, die im Namen des Vereins oder Vereinsausschusses zu erlassenden schriftlichen oder zum Drucke bestimmten Ausfertigungen, wie Einreichungskarten, Vereinslisten und Plakate — bilden das Geschäft des Schriftführers.

§. 15.

Die Eintaschung der verschiedenen Geldleistungen der Gründer und Teilnehmer, die Bezahlung sämtlicher Rechnungen, die Anschaffung und Instandhaltung des Mobilares und der zum Hausbedarf gehörigen Gegenstände, die Anstellung und Beaufsichtigung des Dienstpersonales, die monatlichen Rechnungslegungen an den Ausschuss und die in Verbindung mit diesem vierteljährlich und am Schlusse des Jahres an den Verein zu erstattenden Rechenschaftsberichte — bilden das Geschäft des Rechnungsführers.

§. 16.

Die Anschaffung und Aufbewahrung der Zeitungen und Bücher, die Verfertigung und Evidenzhaltung der Kataloge, die Verleihung und Zurückforderung der erwähnten Druckschriften und die Führung eines Verzeichnisses darüber, die Bestimmung des Einbandes, die Anweisung zur Verfertigung oder Anschaffung von Bücherchränken und Stellen oder anderer Manipulations-Erfordernissen — bilden das Geschäft des Buchführers.

§. 17.

Bei Bestellung von händerreichen oder in fortgesetzten Lieferungen erscheinenden Werken oder von Zeitungen und Atlanten ist die Zustimmung des Ausschusses nöthig. Im Uebrigen hat der Buchführer freie Hand.

§. 18.

Zur Ueberhülfe in seinen bibliothekarischen Geschäften hat der Buchführer das Recht, sich einen Gehülfen oder Adjuncten auszuwählen, den der Ausschuss anstellt und der Verein besoldet. Der Adjunct steht gänzlich unter der verantwortlichen Leitung des Buchführers, und es soll wo möglich Bedacht genommen werden, daß er ein Vereinsmitglied sei.

Eben so, wie bei der Aufnahme ist der Buchführer, auch bei der Entlassung oder Absetzung des Adjuncten an die Zustimmung des Ausschusses gebunden.

§. 19.

Die Herausgabe der Vereinszeitung, welche einerseits theils philosophisch, theils kritisch das ganze Gebiet der Staatswissenschaften berühren, andererseits aber übersichtlich die innere und äußere Thätigkeit des Vereines darstellen soll — ist das Geschäft des Zeitungsführers.

§. 20.

Auf gleiche Art, wie der Buchführer seinen Adjuncten, wählt der Zeitungsführer den Redacteur. Dem Vereine gegenüber ist daher nur der Zeitungsführer verantwortlich; in so weit aber den Behörden gegenüber eine Verantwortlichkeit eintritt, hat dieselbe der Redacteur allein zu tragen.

Dagegen ist aber der Redacteur unbeschränkt in der Wahl und Aufnahme der Aufsätze oder Mitarbeiter, und wenn der Zeitungsführer von seinem Posten abtritt, so behindert dieß das Bleiben der Redaction nicht im Mindesten.

§. 21.

Ob der durch die Zeitung einkommende Reinertrag oder irgend ein anderer Theil des Vereinsvermögens kapitalisirt oder gleich verwendet werden sollte, hängt ganz von der Entscheidung des solidarisch verantwortlichen Ausschusses ab. Als strenger Grundsatz jedoch soll festgehalten werden, daß nie mehr Auslagen gemacht werden, als disponibles Geld vorhanden ist. Zu dem Ende muß aber auch das gesammte Geldwesen ganz in der Hand und Ueberaufsicht des Rechnungsführers liegen, und auch die Pränumeration auf die Zeitung bei ihm geschehen, und die Auszahlung von allfälligen Honoraren an die Schriftsteller nach gehöriger Anweisung von Seite der Redaction durch ihn erfolgen.

§. 22.

Die im Verein gehaltenen Vorträge und Vorlesungen dürfen durch den Druck nur nach schriftlicher Bewilligung des betreffenden Dozenten veröffentlicht werden. Jedoch erwartet der Verein, daß ihm die Manuscripte davon übermacht werden, um sie theils als Andenken an die Thätigkeit der Mitglieder aufbewahren, theils als Vorarbeiten für die Zukunft benützen zu können.

Der Besuch dieser Vorlesungen wird der Wortführer auch jedem darum sich anmeldenden Nichtmitgliede was immer für eines Standes gestatten. Er kann in dieser gemeinnützigen Absicht des Vereines nur durch Unzulänglichkeit des Lokales oder durch besondere Umstände in der Persönlichkeit des Zuzulassenden beschränkt werden.

§. 23.

Zu den Debatten jeder Art hat der Wortführer durchaus kein Recht, außer dem Verein stehende Personen zuzulassen.

§. 24.

Die Stimmgebung geschieht im Ausschuss mit Namensaufruf, in den Sitzungen der Gründer oder des ganzen Vereines jedoch nach dem Ermessen des Wortführers. Nur bei der Aufnahme neuer Teilnehmer oder Gründer, so wie endlich bei den Wahlen geschieht sie geheim mittelst Stimmzetteln.

Zwei Drittheile aller Stimmen sind erforderlich, 1) zur Aufnahme (§. 3) oder Ausschließung (§. 4) eines Mitgliedes, 2) zur Veränderung der Statuten (§. 6) und 3) endlich zur Auflösung (§. 7) des ganzen Vereines. Die absolute Majorität genügt bei den Wahlen der Referenten (§. 12), die relative dagegen bei der Wahl der Ausschüsse (§. 12).

Zugleich sind die Wahlen so vorzunehmen, daß zuerst die Referenten, dann die sechs Ausschüsse, die aus der Zahl der Gründer sein müssen, und zuletzt die andern sechs Ausschüsse, und zwar alle einzeln, einer nach dem andern, gewählt werden.

§. 25.

Wenn sich an demselben oder an andern Orten Gesellschaften von ähnlicher Tendenz und unter gleichen Formen bilden so erbetet sich der hiesige Verein für politische Bildung, ihre Mitglieder ohne Beaufsichtigung als Teilnehmer zuzulassen, und zuvor einen Monat das Gastrecht zu gestatten, vorausgesetzt, daß eine gleiche Verfahrensweise auch umgekehrt beobachtet wird.

§. 26.

Die Correspondenz des Vereines als solchen besorgt der Schriftführer, die Repräsentation desselben gegenüber den Einheimischen oder Gästen ist die Pflicht des Wortführers. Eine Rangordnung unter den Referenten und Ausschüssen findet durchaus nicht Statt.

§. 27.

Ein Jahr nach Konstituierung des Vereines findet eine Revision dieser vorläufig provisorischen Statuten, alle fünf Jahre darnach eine gleiche über die definitiv festgesetzten Statt.

Wien am 19. September 1848.



Dr. Faust Bachler. Joseph Bach. Karl Oberleitner.
Dr. Franz Hirschhofer. Bernhard Sternberg. Dr. Ludwig Müdigler. Emil Zombart.